

Gewässerordnung der Fischereigenossenschaft Niers

Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei an allen Gewässern der Fischereigenossenschaft Niers. Aktiver Tier-, Natur- und Umweltschutz sind oberstes Gebot für jeden Fischereiausübungsberechtigten. Nachstehende Bestimmungen sind zu beachten.

- 1) Die Erlaubnisscheininhaber (Angler) sind verpflichtet, die fischereigesetzlichen Bestimmungen, die dazu ergangenen Verordnungen, das Tierschutzgesetz sowie die Anordnung der Fischereigenossenschaft Niers zu befolgen.
- 2) Die Erlaubnisscheininhaber sind nur berechtigt, in der im Erlaubnisschein angegebenen Gewässerstrecke den Fischfang auszuüben. Der Fischfang an Wehren sowie von Brücken und an sonstigen Gewässerübergängen und von Booten aus ist untersagt.
- 3) Jeder Angler muss am Gewässer folgende Papiere bei sich führen:
 - a) den Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischein
 - b) den Fischereierlaubnisschein
- 4) Jugendfischereischeininhaber dürfen den Fischfang nur in Begleitung eines Anglers ausüben, der im Besitz eines Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischeins ist.
- 5) Fischereiaufseher und Pächter sind die unter 3) und 4) genannten Papiere auf Verlangen vorzuzeigen. Gleiches gilt für die erzielten

Fänge; Behältnisse sind zu öffnen. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

- 6) Jeder Erlaubnisscheininhaber hat über Art, die Anzahl, das Gewicht und Länge der dem Gewässer entnommenen Fische ein Fangbuch zu führen und am Jahresende dem Pächter, der ihm den Erlaubnisschein ausgestellt hat, auszuhändigen.
- 7) Gesetzliche Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind einzuhalten.
- 8) Der Angelplatz ist vor Beginn des Angelns zu säubern, sauber zu halten und nach dem Angeln sauber zu verlassen. Die Ufergrundstücke müssen geschont werden und auf die Belange der Eigentümer ist Rücksicht zu nehmen.
- 9) Jeder Erlaubnisscheininhaber soll von ihm festgestellte Mängel und Störungen des Gewässers, insbesondere Fischsterben, unmittelbar dem Pächter bzw. der Fischereigenossenschaft Niers mitteilen. Darüber hinaus muss er das zuständige Ordnungsamt oder die Polizei verständigen.
- 10) Das Landen und Töten der Fische hat waidgerecht zu erfolgen. Untermäßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Bei Verletzungen, die ein Eingehen des Fisches erwarten lassen, oder bei erkennbaren Krankheitssymptomen ist er zu töten und unmittelbar an Ort und Stelle zu vergraben.

- 11) Fischeinsätze sind nicht zulässig.
- 12) Das Haltern lebender Fische und die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur aus Genossenschaftsgewässern stammen.
- 13) Für Schäden, die der Erlaubnisscheininhaber oder Dritte erleiden, ist der Verursacher verantwortlich. Die Fischereigenossenschaft Niers oder die Pächter sind nicht schadensersatzpflichtig.
- 14) Für Fischereiaufstiegsanlagen sind die jeweiligen Verordnungen zum Angelverbot zu beachten.

Anmerkung zur Meldung von Störungen

Die Fischereigenossenschaft Niers ist wochentags während der Bürozeit dienstags 13:00 bis 15:00 Uhr über die Tel.-Nr. des Geschäftsführers

02161 / 9704163

zu erreichen, die Telefonnummern des zuständigen Ordnungsamtes oder der Polizeidienststelle sind dem örtlichen Telefonbuch zu entnehmen.

Viersen, den 08.05.2007

Der Vorsitzende der Fischereigenossenschaft Niers

Prof. Dr.-Ing. E. h. Armin K. Melsa